1.3 Anlage Vorsorgeaufwand (Vorsorgeaufwendungen)

WICHTIG

Die **Anlage Vorsorgeaufwand** benötigen Sie, wenn Sie Vorsorgeaufwendungen (Versicherungsbeiträge), z. B. Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung oder zu privaten Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungen (insbesondere Rürup-Versicherungen), als Sonderausgaben steuermindernd geltend machen wollen.

Für Beiträge zu Riester-Verträgen benötigen Sie die **Anlage AV**.

Ehegatten geben eine gemeinsame Anlage ab.

Überblick

Formularaufbau	
Seite 1	**(Alters-)Vorsorgeaufwendungen (Zeilen 4–10)** Hier sind alle Versicherungsbeiträge zu erfassen, aus denen sich ein späterer Rentenanspruch ergibt, z. B. der gesetzliche Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung oder Einzahlungen in private (Rürup-)Rentenversicherungen oder berufständische Versorgungseinrichtungen.
Seiten 1 und 2	**Kranken- und Pflegeversicherungen (Zeilen 12–45)** Die Beiträge sind, je nachdem, ob Sie in einer gesetzlichen Krankenversicherung gesetzlich oder freiwillig (z. B. Arbeitnehmer, Selbstständige oder Rentner bzw. im Ausland) oder in einer privaten Krankenversicherung (z. B. Beamte, Richter, Selbstständige) versichert sind, in unterschiedlichen Zeilen einzutragen. In der gesetzlichen Versicherung Versicherte können die Beiträge im Regelfall Ihrer Lohnsteuerbescheinigung bzw. Ihrem Rentenbescheid entnehmen, privat Versicherte der Mitteilung der Krankenversicherung. Hier können Sie auch die Krankenversicherungsbeiträge für einen eingetragenen Lebenspartner oder für nicht bei Ihnen berücksichtigungsfähige Kinder eintragen, wenn Sie der Versicherungsnehmer sind.

Überblick

Formularaufbau	
Seite 2	**Weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen (Zeilen 46–52)** Tragen Sie hier alle anderen Versicherungsbeiträge, z. B. für Arbeitslosen- Haftpflicht-, Unfall-, Risiko- oder Berufsunfähigkeitsversicherungen ein. **Ergänzende Angaben (Zeilen 53–58)** Die Eintragungen haben Bedeutung für die Berechnung der abzugsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen und die bis 2005 geltende Berechnung der abzugsfähigen Versicherungsbeiträge, die immer noch angewandt wird, wenn sie zu einem höheren Abzug führt.

2012

Name

Vorname

Anlage Vorsorgeaufwand

Steuernummer

Angaben zu Vorsorgeaufwendungen

52

	Beiträge zur Altersvorsorge		(vorj. Preisen / Cherisen) EUR	Einheitsw. EUR
	Beiträge			
4	– lt. Nr. 23 a/b der Lohnsteuerbescheinigung (Arbeitnehmeranteil)	300	,—	400 ,—
5	– zu landwirtschaftlichen Alterskassen sowie zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen – ohne Beiträge, die in Zeile 4 geltend gemacht wurden –	301	,—	401 ,—
6	– zu gesetzlichen Rentenversicherungen – ohne Beiträge, die in Zeile 4 geltend gemacht wurden –	302	,—	402 ,—
7	– zu zertifizierten Basisrentenverträgen (sog. Rürup-Verträge) mit Laufzeitbeginn nach dem 31.12.2004 – ohne Altersvorsorgebeiträge, die in der Anlage AV geltend gemacht wurden –	303	,—	403 ,—
8	Arbeitgeberanteil lt. Nr. 22 a/b der Lohnsteuerbescheinigung	304	,—	404 ,—
9	Steuerfreie Arbeitgeberanteile an berufsständische Versorgungseinrichtungen, soweit **nicht** in Nr. 22 b der Lohnsteuerbescheinigung enthalten	305	,—	405 ,—
10	Arbeitgeberanteil zu gesetzlichen Rentenversicherungen im Rahmen einer pauschal besteuerten geringfügigen Beschäftigung (ohne Anrechnung beachten)	306	,—	406 ,—
	Bei Zusammenveranlagung ist die Eintragung für jeden Ehegatten vorzunehmen:			
11	Haben Sie zu Ihrer Krankenversicherung oder Ihren Krankheitskosten Anspruch auf – steuerfreie Zuschüsse (z. B. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung) oder – steuerfreie Arbeitgeberbeiträge (z. B. sozialversicherungspfl. Arbeitnehmer) oder – steuerfreie Beihilfen (z. B. steuerfr. Versorgungsempfänger)?	307	1 = Ja 2 = Nein	407 1 = Ja 2 = Nein
	Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung			
12	Arbeitnehmerbeiträge zu Krankenversicherungen lt. Nr. 25 der Lohnsteuerbescheinigung	320	,—	420 ,—
13	Beiträge zu Krankenversicherungen, die als Zusatzbeitrag geleistet wurden	321	,—	421 ,—
14	In Zeile 12 enthaltene Beiträge, aus denen sich kein Anspruch auf Krankengeld ergibt	322	,—	422 ,—
15	Arbeitnehmerbeiträge zu sozialen Pflegeversicherungen lt. Nr. 26 der Lohnsteuerbescheinigung	323	,—	423 ,—
	Zu den Zeilen 12 bis 15:			
16	Von der Kranken- und / oder sozialen Pflegeversicherung erstattete Beiträge	324	,—	424 ,—
17	In Zeile 16 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich kein Anspruch auf Krankengeld ergibt, und zur sozialen Pflegeversicherung	325	,—	425 ,—
18	Beiträge zu Krankenversicherungen – ohne Beiträge, die in Zeile 12 geltend gemacht wurden – (z. B. bei Rentnern und freiwillig gesetzlich versicherten Selbstzahlern)	326	,—	426 ,—
19	Beiträge zu Krankenversicherungen, die als Zusatzbeitrag geleistet wurden	327	,—	427 ,—
20	In Zeile 18 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich ein Anspruch auf Krankengeld ergibt	328	,—	428 ,—
21	Beiträge zu sozialen Pflegeversicherungen – ohne Beiträge, die in Zeile 15 geltend gemacht wurden – (z. B. bei Rentnern und freiwillig gesetzlich versicherten Selbstzahlern)	329	,—	429 ,—
	Zu den Zeilen 18 bis 21:			
22	Von der Kranken- und / oder sozialen Pflegeversicherung erstattete Beiträge	330	,—	430 ,—
23	In Zeile 22 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich ein Anspruch auf Krankengeld ergibt	331	,—	431 ,—
24	Zuschuss zu den Beiträgen lt. Zeile 18 und / oder 21 – ohne Beiträge lt. Zeile 37 und 39 – (z. B. von der Deutschen Rentenversicherung)	332	,—	432 ,—
25	Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse – ohne Beiträge lt. Zeile 37 –) zu einer ausländischen Krankenversicherung, die mit einer inländischen gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar ist	333	,—	433 ,—
26	In Zeile 25 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich kein Anspruch auf Krankengeld ergibt	334	,—	434 ,—
27	Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse – ohne Beiträge lt. Zeile 39 –) zu einer ausländischen sozialen Pflegeversicherung, die mit einer inländischen gesetzlichen Pflegeversicherung vergleichbar ist	335	,—	435 ,—
	Zu den Zeilen 25 bis 27:			
28	Von der ausländischen Kranken- und / oder sozialen Pflegeversicherung erstattete Beiträge	336	,—	436 ,—
29	In Zeile 28 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich kein Anspruch auf Krankengeld ergibt, und zur sozialen Pflegeversicherung	337	,—	437 ,—
30	Über die Basisabsicherung hinausgehende Beiträge zu Krankenversicherungen (z. B. für Wahlleistungen, Zusatzversicherung) abzüglich erstatteter Beiträge	338	,—	438 ,—

2012AnlVor241 Seite 2012 2012AnlVor241

Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung

– Füllen Sie die Zeilen 31 bis 35 und 42 bis 45 nur aus, wenn Sie der Datenübermittlung nicht widersprochen haben. –

			ggf. Person / Ehemann EUR	Ehefrau EUR
31	Beiträge zu Krankenversicherungen (nur Basisabsicherung, keine Wahlleistungen)	350	, —	450 , —
32	Beiträge zu Pflege-Pflichtversicherungen	351	, —	451 , —
	Zu den Zeilen 31 und 32:			
33	Von der privaten Kranken- und / oder Pflege-Pflichtversicherung erstattete Beiträge	352	, —	452 , —
34	Zuschuss von dritter Seite zu den Beiträgen lt. Zeile 31 und / oder 32 (z. B. von der Deutschen Rentenversicherung)	353	, —	453 , —
35	Über die Basisabsicherung hinausgehende Beiträge zu Krankenversicherungen (z. B. für Wahlleistungen, Zusatzversicherung) abzüglich erstatteter Beiträge	354	, —	454 , —
36	Beiträge (abzüglich erstatteter Beiträge) zu zusätzlichen Pflegeversicherungen (ohne Pflege-Pflichtversicherung)	355	, —	455 , —

Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse

	Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zur			
37	– gesetzlichen Krankenversicherung lt. Nr. 24 a der Lohnsteuerbescheinigung	360	, —	460 , —
38	– privaten Krankenversicherung lt. Nr. 24 b der Lohnsteuerbescheinigung	361	, —	461 , —
39	– gesetzlichen Pflegeversicherung lt. Nr. 24 c der Lohnsteuerbescheinigung	362	, —	462 , —

Als Versicherungsnehmer für andere Personen übernommene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

40 600 IdNr. der mitversicherten Person

„Andere Personen" sind z. B. Kinder, für die **kein** Anspruch auf Kindergeld / Kinderfreibetrag besteht (bei Anspruch auf Kindergeld / Kinderfreibetrag sind die Eintragungen in den Zeilen 31 bis 37 der Anlage Kind vorzunehmen), oder der / die eingetragene Lebenspartner/in

41 Name, Vorname, Geburtsdatum der mitversicherten Person

			ggf. Person / Ehemann EUR
42	Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse) zu privaten Krankenversicherungen (nur Basisabsicherung, keine Wahlleistungen)	601	, —
43	Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse) zu Pflege-Pflichtversicherungen	602	, —
	Zu den Zeilen 42 bis 43:		
44	Von der privaten Kranken- und / oder Pflege-Pflichtversicherung erstattete Beiträge	603	, —
45	Beiträge (abzüglich erstatteter Beiträge) zu privaten Kranken- und / oder Pflegeversicherungen (ohne Basisabsicherung, z. B. für Wahlleistungen, Zusatzversicherung)	604	, —

Weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen

			ggf. Person / Ehemann EUR	Ehefrau EUR
46	Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung lt. Nr. 27 der Lohnsteuerbescheinigung	370	, —	470 , —
	Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse und erstatteter Beiträge) zu			
47	– Kranken- und Pflegeversicherungen **(Gesamtbetrag)** (nur einzutragen, wenn Sie der Datenübermittlung widersprochen haben. Eintragungen zu zusätzlichen Pflegeversicherungen sind nur in Zeile 36 vorzunehmen.)	371	, —	471 , —
				ggf. Person / Ehemann EUR
48	– Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit – (nur Beiträge, die in Zeile 46 gesondert gemacht werden) –			500 , —
49	– freiwilligen eigenständigen Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen			501 , —
50	– Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen			502 , —
51	– Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und / oder Kapitallebensversicherungen mit einer Laufzeit von mindestens 12 Jahren sowie einem Laufzeitbeginn und der ersten Beitragszahlung vor dem 1.1.2005			503 , —
52	– Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht mit Laufzeitbeginn und erster Beitragszahlung vor dem 1.1.2005 (auch steuerpflichtige Beiträge zu Versorgungs- und Pensionskassen) – ohne Altersvorsorgebeiträge, die in der Anlage AV gesondert gemacht werden –			504 , —

Ergänzende Angaben zu Vorsorgeaufwendungen

			ggf. Person / Ehemann	Ehefrau
	Es bestand 2012 keine gesetzliche Rentenversicherungspflicht aus dem **aktiven** Dienstverhältnis / aus der Tätigkeit			
53	– als Beamter / Beamtin	380	1 = Ja	480 1 = Ja
54	– als Vorstandsmitglied / GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer/in	381	1 = Ja	481 1 = Ja
	– als (z. B. Praktikant/in, Student/in im Praktikum) Bezeichnung			
55		382	1 = Ja	482 1 = Ja
56	Aufgrund des genannten Dienstverhältnisses / der Tätigkeit bestand hingegen eine Anwartschaft auf Altersversorgung	383	1 = Ja 2 = Nein	483 1 = Ja 2 = Nein
57	Die Anwartschaft auf Altersversorgung wurde ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistungen erworben (Bei Vorstandsmitgliedern / GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführern: Falls nein, bitte geeignete Unterlagen beifügen.)	384	1 = Ja 2 = Nein	484 1 = Ja 2 = Nein
58	Es wurde Arbeitslohn aus einem **nicht aktiven** Dienstverhältnis – insbesondere Betriebsrente / Werkspension – bezogen, bei dem es sich nicht um steuerbegünstigte Versorgungsbezüge (Zeilen 11 bis 16 der Anlage N) handelt. Bei Altersteilzeit ist hier keine Eintragung vorzunehmen.	385	1 = Ja	485 1 = Ja

2012AnlVor242 2012AnlVor242

Sonderausgaben

Vorsorgeaufwendungen (Versicherungen) gehören zu den Sonderausgaben. Einen rechtlichen Überblick über die Sonderausgaben finden Sie im Lexikon unter → Sonderausgaben und → Spenden.

1.3.1 Vorsorgeaufwendungen

Vorsorgeaufwendungen

Die steuerlich abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen (Versicherungen) werden in verschiedene Gruppen eingeteilt. Es gibt **Altersvorsorgeaufwendungen,** auch „Aufwendungen für eine Basisversorgung im Alter" genannt (Zeilen 4–10), und die **sonstigen Vorsorgeaufwendungen** (ab Zeile 12), die in „Basis"-Kranken- sowie Pflegepflichtversicherungsbeiträge und andere Versicherungsbeiträge unterteilt werden. Daneben sind Beiträge zu einer **Riester**-Rentenversicherung abzugsfähig (vgl. **Anlage AV**).

Alles Wesentliche zum steuerlichen Abzug von Versicherungen finden Sie im Lexikon unter → Versicherungen und → Altersvorsorgeaufwendungen und Wohn-Riester.

➜ ZEILEN 4–10

Basisversorgung/Altersvorsorgeaufwendungen

Zur Basisversorgung (**Altersvorsorgeaufwendungen**) gehören alle Versicherungen, aus denen beim Erreichen eines bestimmten Alters eine Rente ausgezahlt wird. Darunter fallen in erster Linie Beiträge zur **gesetzlichen Rentenversicherung** (bei Arbeitnehmern), zu **berufsständischen Versorgungswerken** (bei Arbeitnehmern und Selbstständigen) und privaten kapitalgedeckten Rentenversicherungen, sogenannten **Rürup-Versicherungen**.

➜ ZEILEN 4, 8

Gesetzliche Rentenversicherung

Arbeitnehmer, die in der gesetzlichen Sozialversicherung versichert sind, tragen in Zeile 4 den Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung (ersichtlich aus Nr. 23 a/b der Lohnsteuerbescheinigung), bei Ehegatten getrennt, ein. In Zeile 8 gehört der regelmäßig gleich hohe Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung (Nr. 22 a/b der Lohnsteuerbescheinigung). Er mindert bei gesetzlich Versicherten den abzugsfähigen Betrag.

➜ ZEILE 5

Berufsständische Versorgung

Freiwillige gesetzliche Rentenversicherung

Minijobbeiträge

In Zeile 5 sind die Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen (z. B. für angestellte und selbstständig tätige Ärzte, Apotheker, Architekten etc.) einzutragen. Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse dazu gehören in Zeile 9, soweit sie nicht auf der Lohnbescheinigung (Nr. 22) ausgewiesen sind. Arbeitnehmer, die (z. B. wegen der Höhe des Arbeitslohns) von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, sich dort aber freiwillig versichert haben bzw. dort weiterhin versichert bleiben wollen, tragen ihre Beiträge ebenfalls in Zeile 5 ein.

Dasselbe gilt für Arbeitnehmeranteile, die im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) vom Arbeitnehmer freiwillig gezahlt wurden (sogenannte Aufstockungsbeträge; vgl. aber Erläuterungen zu Zeile 10).

➜ ZEILE 7

Rürup-Verträge

In Zeile 7 gehören Versicherungsbeiträge für eine private kapitalgedeckte Rentenversicherung, sogenannte **Rürup-**Verträge. Derartige Verträge werden nur anerkannt, wenn sie staatlich genehmigt (zertifiziert) sind. Tragen Sie die eingezahlten Beträge ein. Diese werden auch von Ihrer Vertragsgesellschaft auf elektronischem Wege an die Finanzverwaltung übermittelt. Informationen dazu im Lexikon unter → Altersvorsorgeaufwendungen und Wohn-Riester.

➜ ZEILE 10

Minijob

Haben Sie im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung (400 €-**Minijob**) gearbeitet, mussten Sie im Regelfall aus dieser Tätigkeit keine Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung entrichten. Ihr Arbeitgeber hat jedoch (pauschale) Arbeitgeberanteile gezahlt. Sie haben die Möglichkeit, die Arbeitgeberbeiträge freiwillig um eigene Arbeitnehmerbeiträge aufzustocken, um einen höheren Rentenanspruch zu erwerben. **Nur** wenn Sie derartige freiwillige Beiträge gezahlt haben (zu erfassen in Zeile 6), müssen Sie den Arbeitgeberanteil in Zeile 10 eintragen. Er verringert den abzugsfähigen Betrag. Informationen zu Minijobs im Lexikon unter → Minijobs.

➜ ZEILEN 11–52

Sonstige Vorsorge

Die sonstigen Vorsorgeaufwendungen werden in Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge für eine Grundvorsorge (Basisabsicherung) und andere sonstige Vorsorgeaufwendungen eingeteilt.

➜ ZEILEN 11–45

Basisabsicherung

Die Aufwendungen für die Basisabsicherung (Krankheit und Pflege) sind in voller Höhe abzugsfähig. Voraussetzung für den Abzug bei Zahlungen an private Versicherungen ist, dass Sie Ihrer Krankenkasse nicht untersagt haben, die geleisteten Beiträge der Finanzverwaltung elektronisch zu melden (vgl. auch Zeile 47).

Kranken-/Pflegeversicherung

Je nachdem, ob Sie in einer gesetzlichen oder einer privaten Kasse krankenversichert sind, müssen Sie die Eintragungen in verschiedenen Vordruckzeilen machen.

➜ ZEILEN 12–30

In der gesetzlichen Versicherung

Die Zeilen 12–30 gelten für Arbeitnehmer, Selbstständige und Rentner, die in der **gesetzlichen Kasse** pflichtversichert oder freiwillig versichert sind. Tragen Sie die Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge jeweils getrennt ein. Im Krankenversicherungsbeitrag ist regelmäßig ein (nicht begünstigter)

versicherte Arbeitnehmer, Rentner, Selbstständige

Beitragsanteil enthalten, aus dem sich ein Anspruch auf Krankengeld ergibt. Dieser wird bei gesetzlich Versicherten pauschal gekürzt. Soweit in den Krankenversicherungsbeiträgen derartige Beitragsteile **nicht** enthalten sind, müssen Sie diese gesondert angeben, um insoweit eine Kürzung zu vermeiden. Beitragsrückerstattungen mindern die abzugsfähigen Beträge und werden gesondert abgefragt. Alle Daten werden eigentlich von Ihrer Versicherung elektronisch an die Finanzverwaltung gemeldet, wenn Sie der Übermittlung nicht widersprochen haben. Tragen Sie sie zur Sicherheit trotzdem ein, denn im Fall technischer Probleme ist ein Datenabgleich nicht möglich.

➜ ZEILEN 12–17

Gesetzlich pflichtversicherte Arbeitnehmer/ Firmenzahler

Die Zeilen 12–17 sind für in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversicherte Arbeitnehmer und für in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versicherte Arbeitnehmer, bei denen der Arbeitgeber die Beiträge abführt (sogenannte Firmenzahler), vorgesehen. Die verlangten Angaben können i. d. R. der Lohnsteuerbescheinigung (Nr. 25, 26) entnommen werden.

Zusatzbeiträge

In voller Höhe abzugsfähig sind auch von der Krankenkasse erhobene Zusatzbeiträge (Zeile 13). Da diese nicht elektronisch übermittelt werden und auch nicht auf der Lohnsteuerbescheinigung auftauchen, müssen Sie selbst an die Eintragung denken. Entnehmen Sie die Höhe der Bescheinigung Ihrer Krankenkasse.

➜ ZEILEN 18–24

Freiwillig gesetzlich versicherte Arbeitnehmer Selbstständige Rentner

Die Zeilen 18–24 sind für Arbeitnehmer vorgesehen, die sich freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert haben, die Beiträge in voller Höhe selbst überweisen und gegebenenfalls einen Zuschuss Ihres Arbeitgebers auf ihr Konto überwiesen bekommen (sogenannte Selbstzahler), sowie für Selbstständige, die sich freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert haben, und für Rentner. Auch hier gilt, dass Beiträge, aus denen sich ein Anspruch auf Krankengeld ergibt, gesondert (Zeile 23) eingetragen werden müssen, weil dieser Beitragsteil nicht begünstigt ist. Ebenso sind erstattete Beiträge aufzuführen (Zeile 22). Die Betragshöhe kann der Bescheinigung der Krankenkasse entnommen werden, bei Rentnern sind die Beiträge zur Krankenversicherung (Zeile 18) und Pflegeversicherung (Zeile 21) regelmäßig im Rentenbescheid ausgewiesen. Rentner zahlen keinen Beitragsteil für Krankengeldanspruch.

Achten Sie als betroffener Arbeitnehmer darauf, dass Sie in Zeile 18 den gesamten von Ihnen gezahlten Krankenversicherungsbeitrag (also auch den Teil, den Ihr Arbeitgeber ihnen

steuerfrei erstattet hat) eintragen. Der vom Arbeitgeber erstattete Teil der Krankenversicherung (vgl. Nr. 24 a/b der Lohnbescheinigung) ist in die Zeilen 37 bzw. 38 des Vordrucks und der Pflegeversicherungsbeitrag (vgl. Nr. 24 c der Lohnbescheinigung) in Zeile 39 anzugeben. Er mindert den abzugsfähigen Betrag (Zeile 18 bzw. 21).

TIPP

Kontrollieren Sie die Angaben sorgfältig und überprüfen Sie auch Ihren Steuerbescheid im Hinblick auf die abgezogenen Krankenversicherungsbeiträge. Hier passieren sowohl Datenübertragungs- als auch Bearbeitungsfehler, die im Regelfall zu einem viel zu niedrigen steuerlichen Abzug geführt haben.

ZEILEN 25–29

Haben Sie Beiträge in eine ausländische Krankenversicherung, die einer inländischen (Pflicht-)Versicherung vergleichbar ist (nicht Auslandskrankenversicherungen), eingezahlt, können Sie die Beitragsanteile für die Basisabsicherung (ohne Beitragsteile für Krankengeldanspruch und Wahlleistungen) hier erfassen und wie inländische Beiträge geltend machen.

ZEILE 30

Wahlleistungen

Hier tragen Sie als in der gesetzlichen Krankenkasse pflicht- oder freiwillig versicherter Arbeitnehmer, Selbstständiger oder Rentner alle Beitragsanteile Ihrer Krankenversicherung ein, die auf Krankengeldanspruch oder Wahlleistungen entfallen sowie andere zusätzliche Krankenversicherungen (z. B. Auslandskrankenversicherung, Krankenhaustagegeldversicherung). Diese Beiträge sind bis zu einer Höchstgrenze abzugsfähig, soweit diese durch die Beiträge zur Basisabsicherung noch nicht erreicht sind (vgl. Anmerkungen zu den Zeilen 46–52).

ZEILEN 31–36

Private Kranken-/ Pflegeversicherungen

Die Zeilen 31–36 gelten für in privaten Krankenkassen Versicherte. Das sind in erster Linie Selbstständige, Beamte und Richter. Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge an private Krankenkassen sind im gleichen Umfang wie gesetzliche Beiträge abzugsfähig, d. h. soweit sie die Basisabsicherung ohne Wahlleistungen abdecken (vgl. Anmerkungen zu den Zeilen 12–30) in voller Höhe, soweit sie Wahlleistungen oder einen Anspruch auf Krankengeld abdecken nur begrenzt. Aus der Bescheinigung Ihrer Krankenversicherungsgesellschaft können Sie die Beitragsteile, die jeweils auf Basisleistungen bzw. auf Wahlleistungen entfallen, entnehmen. Der unbegrenzte Kostenabzug für Basisbeiträge ist nur möglich, wenn

Sie der Datenübermittlung von Ihrer Krankenkasse an die Finanzbehörden nicht widersprochen haben. Rückerstattete Beiträge sind gesondert anzugeben, denn sie mindern den abzugsfähigen Betrag (Zeile 33). Steuerfreie Zuschüsse Dritter, z. B. der Rentenversicherungsanstalt bei Beamtenpensionären, die für eine frühere Tätigkeit auch in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren, gehören in Zeile 34. In Zeile 35 sind die Beitragsteile der Krankenversicherung zu erfassen, die nicht der Basisabsicherung dienen (Krankengeldanspruch, Wahlleistungen). In Zeile 36 erfassen Sie Beiträge zu einer freiwilligen zusätzlichen Pflegeversicherung, wenn Sie nach dem 31.12.1957 geboren sind. Diese Beiträge wurden nach der alten Gesetzeslage (bis 2004), die für die Günstigerprüfung (s. o.) maschinell geprüft wird, steuerlich **besonders** und zusätzlich begünstigt.

➜ ZEILEN 40–45

Eingetragene Lebenspartnerschaft

Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge für die Basisabsicherung des Lebenspartners bzw. der Lebenspartnerin (nicht jedoch Zahlungen für den getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten) sind bei Ihnen ebenfalls als Sonderausgaben abzugsfähig, wenn Sie Versicherungsnehmer sind, d. h. laut Versicherungsvertrag verpflichtet sind, die Beiträge zu zahlen. Erstattete Beiträge mindern den Abzug.

Kinder

Ein Sonderausgabenabzug ist auch für Beiträge von Kindern, die bei Ihnen steuerlich nicht mehr berücksichtigt werden können (z. B. Kinder älter als 25 Jahre) möglich. Dies gilt aber ebenfalls nur, wenn Sie selbst Versicherungsnehmer sind.

In allen Fällen müssen Sie die Identifikationsnummer der Person, für die die Beiträge gezahlt wurden, in Zeile 40 angeben.

TIPP

Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge für Kinder, die bei Ihnen berücksichtigt werden, können Sie auf der **Anlage Kind** (Zeilen 31–38) als Sonderausgaben geltend machen, wenn Sie Versicherungsnehmer sind oder Sie dem Kind als Versicherungsnehmer die Beiträge ersetzt haben.

Haben Sie entsprechende Beiträge für Ihren geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten übernommen, prüfen Sie eine Eintragung in den Zeilen 44, 45 des **Hauptvordrucks**.

Wenn es sich um Beiträge Ihres Lebenspartners bzw. Ihrer Lebenspartnerin oder um Beiträge eines bei Ihnen nicht mehr berücksichtigungsfähigen Kindes handelt und diese Versicherungsnehmer sind, prüfen Sie eine Eintragung auf der **Anlage Unterhalt**.

➜ ZEILEN 46–52 und ZEILE 11

Weitere Vorsorgeaufwendungen

Der Abzug für weitere Versicherungen ist auf 1.900 € (Eintragung „1“ in Zeile 11) bzw. 2.800 € (Eintragung „2“ in Zeile 11) je Person begrenzt. Der maßgebende Höchstbetrag hängt im Wesentlichen davon ab, ob jemand allein für seine Krankenabsicherung aufkommen muss oder vom Arbeitgeber oder von einem Dritten (z. B. Rentenversicherungsträger) unterstützt wird. Dies wird bei Ehegatten getrennt geprüft. Hat Ihr Arbeitgeber einen Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Sozialversicherung geleistet (Nr. 22 der Lohnsteuerbescheinigung), dann tragen Sie eine „1“ ein. Dasselbe gilt für nicht gesetzlich oder freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte, wenn sie von ihrem Arbeitgeber Zuschüsse zur freiwilligen Krankenversicherung erhalten haben oder sich der Arbeitgeber an den Krankheitskosten beteiligt (z. B. Beihilfe bei Beamten) und für Altersrentner, die einen Zuschuss zur Krankenversicherung vom gesetzlichen Rentenversicherungsträger bekommen. Eine „2“ tragen Personen ein, die ihre Beiträge zur Krankenversicherung allein tragen (z. B. Selbstständige, Gewerbetreibende, Freiberufler). Bei Ehegatten werden die Höchstbeträge getrennt geprüft. Für in der gesetzlichen Krankenversicherung mitversicherte nicht berufstätige Ehefrauen ist ebenfalls eine „1“ einzutragen, weil sie als Mitversicherte einen eigenen Anspruch auf Kostenerstattung haben. Die nicht berufstätige Ehefrau eines Beamten oder Selbstständigen hat dagegen **keine eigenen** Ansprüche im Krankheitsfall. Deswegen ist für sie eine „2“ einzutragen.

Der Abzug bis zu den Höchstbeträgen von Versicherungen, die unter die weiteren Vorsorgeaufwendungen fallen, ist jedoch nur möglich, soweit durch die (in voller Höhe abzugsfähigen) Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für die Basisabsicherung die Höchstbeträge noch nicht erreicht bzw. überschritten sind.

TIPP

Tragen Sie die Versicherungen auch dann ein, wenn Ihre Krankenversicherungsbeiträge den Höchstbetrag übersteigen. Denn zusätzlich erfolgt eine Prüfung, ob sich nach der bis 2004 geltenden Rechtslage ein höherer Abzug ergibt. Dabei werden alle Versicherungsbeiträge einbezogen.

ZEILEN 46, 48

Arbeitslosenversicherungen

Tragen Sie als Arbeitnehmer die im gesetzlichen Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung enthaltenen Beiträge zur Arbeitslosenversicherung (Nr. 27 der Lohnsteuerbescheinigung) ein. Haben Sie eine freiwillige (private) Arbeitslosenversicherung abgeschlossen, gehören die Beiträge in Zeile 48.

ZEILE 47

Kranken-/Pflegeversicherung

Haben Sie der elektronischen Übermittlung Ihrer Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge an die Finanzverwaltung widersprochen, sind auch Ihre Beiträge für die Basisabsicherung nur bis zum Höchstbetrag abzugsfähig (Zeile 47). Krankenversicherungsbeiträge, die über die Basisabsicherung hinausgehende (Wahl-)Leistungen absichern sowie Krankentagegeld-, Krankenhaustagegeld- oder Auslandskrankenversicherungen gehören bei gesetzlich Versicherten in Zeile 30, bei privat Versicherten in Zeile 35.

ZEILEN 49, 50

Berufs-/Erwerbsunfähigkeits-, Unfall-, Haftpflicht-, Risikoversicherungen

Hier erfassen Sie Beiträge zu einer freiwilligen privaten Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung. Zu den Unfallversicherungen zählen alle Arten von privaten Unfallversicherungen (z. B. auch die Kfz-Insassenunfallversicherung). Zu den Haftpflichtversicherungen gehören Beiträge zu einer Privathaftpflichtversicherung genauso wie eine Kfz- oder eine Tierhalterhaftpflichtversicherung.

TIPP

Beiträge zu Unfallversicherungen, die **auch** berufliche bzw. betriebliche Unfälle einbeziehen, können pauschal zur Hälfte als Werbungskosten (Zeilen 47–49 der **Anlage N**) oder Betriebsausgaben der Höhe nach unbegrenzt steuerlich abgezogen werden.

Eine betriebliche bzw. berufliche Haftpflichtversicherung wird ebenfalls bei den der Höhe nach unbegrenzt abzugsfähigen Werbungskosten (Zeilen 47–49 der **Anlage N**) bzw. den Betriebsausgaben erfasst.

Zu den abzugsfähigen Risikoversicherungen zählen neben der Risikolebensversicherung auch Beiträge zu Witwen-, Waisen- und Sterbekassen.

Nicht begünstigt sind Sachversicherungen wie z. B. Kfz-Kaskoversicherungen, Versicherungen gegen Elementarschäden, Diebstahl-, Hausrat- sowie Rechtsschutzversicherungen.

➜ ZEILEN 51, 52

Renten- und Kapitallebensversicherungen sind nur abzugsfähig, wenn der Versicherungsvertrag **vor 2005** abgeschlossen wurde und die erste Beitragszahlung vor diesem Zeitpunkt erfolgt ist.

Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht

In Zeile 51 tragen Sie Versicherungen ein, die für die Auszahlung der Versicherungsleistung ein Kapitalwahlrecht (Einmalauszahlung oder regelmäßige Zahlungen) vorsehen. Darunter fallen regelmäßig Kapitallebensversicherungen (mit mindestens zwölfjähriger Laufzeit). Begünstigt sind aber auch Ausbildungs-, Aussteuer- und Erbschaftsteuerversicherungen. Nicht begünstigt sind Lebensversicherungen, für die Sie vermögenswirksame Leistungen erhalten.

Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht

In Zeile 52 gehören Renten- und Lebensversicherungen, bei denen die Auszahlung nicht in einem Betrag, sondern regelmäßig in Form einer regelmäßigen Zahlung („Rente“) erfolgt.

1.3.2 Angaben zu den Vorsorgeaufwendungen

➜ ZEILEN 53–58

Beamte GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer

Die Angaben sind für die Höhe des steuerlichen Abzugs von Vorsorgeaufwendungen (Versicherungen) als Sonderausgaben nach der alten Rechtslage vor 2005 und von Altersvorsorgeaufwendungen (Zeilen 4–10) von Bedeutung. Eintragungen sind bei Beamten (Zeilen 53, 56, 57) und bei Gesellschaftergeschäftsführern, die sozialversicherungsrechtlich als Selbständige behandelt werden, erforderlich.

Checkliste Anlage Vorsorgeaufwand

Folgende Abzugsmöglichkeit geprüft? Bei Bedarf vgl. Ausfüllhinweise zur Zeile!

Haben Sie an alle Versicherungen gedacht? ☐
(Privat-, Kfz-, Tierhalterhaftpflichtversicherung, Privat-, Kfz-Insassenunfallversicherung, Reisekrankenversicherung)
Abzugsfähig sind auch Abschlussgebühren und Versicherungsteuer (Zeilen 46–52).
Tragen Sie (auch als Arbeitnehmer) zur Sicherheit alle Ihre Versicherungsbeiträge ein, denn seit 2010 wird, anders als beim Lohnsteuerabzug, bei der Steuerveranlagung keine Vorsorgepauschale mehr berücksichtigt.

Sie haben Krankenversicherungsbeiträge für Ihre Kinder, Ihren Partner in einer Lebenspartnerschaft, Ihren geschiedenen Ehegatten oder einen bedürftigen Angehörigen bezahlt bzw. die Kosten ersetzt? ☐
Die Beiträge für die Basisabsicherung sind bei Ihnen berücksichtigungsfähig. Die entsprechenden Eintragungen für den Abzug sind jedoch, je nachdem, wer Versicherungsnehmer ist und um welche Person es sich handelt, auf unterschiedlichen Formularen (Anlage Vorsorgeaufwand, Anlage Kind, Anlage Unterhalt, Hauptvordruck) zu machen.